

Lesefassung !

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Helmstedt und in den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben mit Reinsdorf (Friedhofsgebührensatzung)

(unter Einbeziehung der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom Dezember 2020)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 08.12.2019 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) und § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt vom 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren gem. § 2 dieser Satzung erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird die Entschädigung im Einzelfall nach dem der Stadt Helmstedt tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. An Freitagen ab 13.00 Uhr (Beginn der Trauerfeier/Bestattung) und an Samstagen ist eine Bestattung nur in Ausnahmefällen und nur mit einem Aufschlag auf die Begräbnisgebühren gemäß § 3 II 8 a) – c) möglich.
- (4) 15,5 Prozent der Gesamtaufwendungen für die Grünflächenpflege auf den städtischen Friedhöfen werden aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen. In diesem Verhältnis erfüllen insbesondere die Friedhöfe in der Kernstadt eine Funktion als Grünanlage, die allen Bürgern der Stadt Helmstedt zu Gute kommt.

§ 2

Gebührensätze

I. Grabstellengebühr

1. Reihengrabstätten (einstellig)

a) über 5 Jahre	1.000 Euro
b) bis zu 5 Jahren	360 Euro
c) Sternenkinder	220 Euro
d) Erdgrab unter dem Grünen Rasen	1.350 Euro
(aufgrund einer Umsatzsteuerpflicht beträgt die Gebühr incl 19 % MWSt. 1.606,50 Euro!)*	

2. Wahlgrabstätten je Grabstelle (ein- und mehrstellig)	1.300 Euro
3. Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle (ein- und mehrstellig)	1.500 Euro
4. Urnengrabstellen	
a) Urnenreihengrabstätten (für eine Urne)	900 Euro
b) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen (für eine Urne) (aufgrund einer Umsatzsteuerpflicht beträgt die Gebühr incl 19 % MWSt.	1.050 Euro 1.249,50 Euro!)*
b) Urnenwahlgrabstätten (für bis zu 5 Urnen)	1.200 Euro
d) Rasenurnenwahlgrabstätte (für bis zu 5 Urnen)	1.350 Euro
e) Baumurnenstellen, (für bis zu 5 Urnen, keine feste Einfassung) (aufgrund einer Umsatzsteuerpflicht beträgt die Gebühr incl 19 % MWSt.	1.050 Euro 1.249,50 Euro!)*
f) Kammer in Urnenwand oder -stele (für bis zu 2 Urnen oder 3 Aschekapseln)	1.350 Euro
6. Verlängerung von Nutzungsrechten	
a) Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr	50 Euro
b) Urnenwahlgrabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr	35 Euro
c) Familiengrabstellen je qm (nur für Altfälle) und Jahr	6,50 Euro
zzgl. Gebühr für Abfallentsorgung je Grabstätte und Jahr	15 Euro
7. Umwidmung Reihengrab in Wahlgrabstätte	
a) Umwidmung Urnengrabstätte	300 Euro
b) Umwidmung Erdgrabstätte	300 Euro

II. Begräbnisgebühren:

1. Erdbestattungen

a) für Verstorbene über 5 Jahren (I 1. a) und d)	465 Euro
b) für Verstorbene unter 5 Jahren	170 Euro

2. Urnenbeisetzungen

a) Urnenbeisetzung Erdreich	140 Euro
b) Beisetzung in Urnenwand	110 Euro

Die Gebühren zu Ziffer 1. und 2. umfassen das Ausheben, das Schließen, ein erstes Anhängeln des Grabes sowie der Transport von Blumenschmuck nebst Dekoration zur Grabstätte.

3. Kapellenbenutzung		
a) St. Stephani und Marienberg	300	Euro
b) Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben (Alversdorfer Str.)	260	Euro
c) Reinsdorf, Offleben (Lindenstraße)	170	Euro
4. Benutzung des Andachtsraumes St. Stephani (entfällt bei Kapellenbenutzung)		
	50	Euro
5. Benutzung der Leichenkammer mit Kühlung St Stephani		
	50	Euro
6. Läuten der Glocken (Büddenstedt und Offleben)		
	20	Euro
7. Bereitstellung von Sarg- oder Urnenträgern je Träger (soweit verfügbar)		
	40	Euro
8. Der Aufschlag für Beisetzungen an Freitagen ab 13.00 Uhr (Beginn der Bestattung) und an Samstagen beträgt:		
a) Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahre	200	Euro
b) für Verstorbene unter 5 Jahren	100	Euro
c) Urnenbestattungen	150	Euro

III. Verwaltungskosten:

1. für die Beisetzung	80	Euro
2. für die Verlängerung oder Trauerfeier ohne Beisetzung	60	Euro
3. für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern	60	Euro

IV. Gedenktafeln

1. Stelenschild (Friedhöfe Büddenstedt, Offleben) einschl. Montage	70	Euro
2. Steintafel einschl. Montage	160	Euro
3. Glastafel einschl. Montage	400	Euro

§ 3

Gesamtschuldner

- (1) Zur Zahlung von Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Friedhöfe und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) Beim Reihengrab und bei Gräbern unter dem grünen Rasen mit der Beisetzung.
- b) Bei Wahlgrabstätten bei Erwerb des Nutzungsrechts.

c) In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

(Anmerkung: Die 1. Änderungssatzung ist am 01.01.2021 in Kraft getreten).

Helmstedt, den 02.04.2019
gez. Wittich Schobert
(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung hat der Ev.-luth. Propstei Helmstedt gem. §2 (3) des Vertrages vom 25./27.09.2017 zwecks Anhörung vorgelegen.

Helmstedt, den 28.09.2018
gez. Gottwald, Probst

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung ist am 22.12.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 66 unter laufender Nr. 269 veröffentlicht worden.

Helmstedt, den 22.12.2020

gez. Jörg Stielau

Stadtamtsrat

*** Redaktioneller Hinweis:**

Durch eine Mitteilung des Finanzamtes Helmstedt, wurde die Stadt Helmstedt nach Beschlussfassung über die Satzungsänderung im Dezember 2020 darüber informiert, dass für diese Leistung Umsatzsteuer zu zahlen ist und dementsprechend gem. § 1 Abs. 1 (*Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.*) 19 % Mehrwertsteuer auf den Gebührentarif zu erheben sind. Hintergrund ist, dass diese Leistungen auch von Privaten erbracht werden können (z. B. Friedwald). Die Stadt Helmstedt wird in Ihrer ersten Ratssitzung im März 2020 den Gebührentarif entsprechend in der Friedhofsgebührensatzung ändern.